

Ein sogenannter Inquisitionsprozeß in Gießen anno 1623

von Heinrich Klenk

Vorwort

In einem 1959/60 erschienenen Werk, Ad. Wulf, Geheimbünde, steht im II. Band, S. 202 ff. folgendes über den von uns behandelten Inquisitionsprozeß des Jahres 1623: „ . . . Der Landgraf Ludwig V. von Hessen-Darmstadt (1577—1626) . . . ließ Dr. Noll und Genossen, die als Rosenkreuzer oder Naturphilosophen galten, unter der Anklage der Ketzerei vor ein Inquisitionsgericht stellen. In dem langwierigen Prozeß wurden auch ein Dr. Stephani . . ., Dr. Nebelkrae und weitere Angehörige der Universität Gießen verwickelt.

Den Dr. Nollius und einen Homagius setzte man in Haft . . . Der Ausgang ist aber bisher in weiten Kreisen unbekannt geblieben und nirgends im Schrifttum veröffentlicht worden . . .“

S. 204 „Aus den wenigen Aufzeichnungen, die sich der Verfasser aufbewahrt hatte ¹⁾, kann aber mitgeteilt werden, daß die Strafen, die gegen die als Rosenkreuzer verschrieenen Akademiker verhängt wurden, dem Grade nach verschieden waren. Minderbedeutende und unbekannte Männer wurden zu schweren Lebens- und Freiheitsstrafen, angesehene Gelehrte mit Beeinträchtigungen, Zurücksetzungen und Verdächtigungen aller Art bekämpft. Die Universität wurde geschlossen bzw. einstweilig mit der Universität Marburg verschmolzen . . .“

Diese Angaben wurden nochmals an Hand des auch von Wulf benutzten „Archivs der Großherzoglichen Universitätsbibliothek“ nachgeprüft und berichtigt. Der Verfasser dankt an dieser Stelle vor allem zwei Herrn für ihre Unterstützung dabei: Herrn Oberbibliothekar Dr. Erwin Schmidt von der Gießener Universitätsbibliothek, der die Akten hervorsuchte und manchen Wink für ihre Benutzung gab; Dank gebührt auch dem Herrn Dekan Gerhard Bernbeck, Gießen, der seine im Jahre 1930 bei der Gießener theologischen Fakultät eingereichte Preisarbeit über den Weigelianismus als Ariadnefaden durch das Labyrinth der 11 Aktenfaszikel liebenswürdig zur Verfügung stellte.

I. Gießen im Zeitspiegel des Jahres 1623

Der sogenannte böhmisch-pfälzische Krieg, der erste Abschnitt des 30jährigen Krieges, neigte sich seinem Ende zu; die katholische Liga hatte sich siegreich durchgesetzt.

¹⁾ Wulfs Arbeit „Die Rosenkreuzerbewegung in Deutschland am Anfang des 17. Jahrhunderts“ ist als Manuskript während des 2. Weltkrieges in Holland verschollen.

Die Festungsstadt Gießen war als solche verschont geblieben. Sie hatte etwa 3000 Einwohner, Studenten und Soldaten nicht mitgerechnet. Obwohl dieser Hauptstützpunkt der hessen-darmstädtischen Landgrafen im „Oberfürstentum“ nur ein kleines Steinchen im Mosaik der umgebenden landesherrlichen Territorien, erst recht im Bereiche des „Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation“ bedeutete, genoß Gießen damals gutes Ansehen. Es war ein Kreuzungspunkt wichtiger Handelsstraßen; vor allem aber war es die junge Gießener Universität, die weithin wegen ihrer Leistungen auf verschiedenen wissenschaftlichen Gebieten angesehen war. Die anheimelnden Fachwerkbauten der damaligen Zeit, die leider 1944 zerstört wurden, zeigten den starken Lebenswillen der Bürger; als letztes Zeugnis erhalten ist neben den älteren Gebäuden, dem Stadtkirchturm, dem „Alten“ und dem „Neuen Schloß“ und dem „Zeughaus“ die Kapelle auf dem „Alten Friedhof“, die der Ratsbauherr Johannes Ebell zum Hirschen im Jahre 1623 aufführen ließ.

Neben der bürgerlichen Verwaltung auf dem Rathaus durch einen Schultzeiß und den Rat bestand in Gießen die landgräfliche Kanzlei, die damals unter dem „Vizekanzler“ Nicolaus von Otthera im „Alten Schloß“ residierte; ihre Angehörige waren in verschiedener Hinsicht gegenüber der Bürgerschaft bevorrechtet.

Außerdem war ein „Staat im Staate“ das Corpus academicum, das im Jahre 1623 aus 17 Professoren, 7 Witwen, 1 Lehrer für moderne Fremdsprachen, 4 Pädagogen, 1 Universitätsnotar, 1 -apotheker, 2 -druckern, 1 -buchbinder und einem Buchhändler, der aber immer nur für 3 Jahre im Vertrag stand, und weiteren 10 Personen sich zusammensetzte; dazu kamen noch alle Familienangehörige und die Dienstboten. (s. Festschrift I, S. 94.) Den Kern bildeten die Professoren und Lehrer der Akademie mit ihrem Vorkurs, dem Pädagog oder Gymnasium trilingue, der anschließenden 2jährigen Artistenfakultät und den Oberfakultäten der Theologen (weitere 6 Jahre), der Juristen und Mediziner mit 5 weiteren Studienjahren. An der Spitze dieses Corpus academicum stand, auch als Gerichtsherr mit Ausnahme der Zuständigkeit für criminalia, Mord oder Totschlag, der Rektor; sein Amt wechselte jährlich unter den Fakultäten. Er wurde unterstützt durch den „Vicecancellarius“ oder Prorektor, den 4 Dekanen und dem Konsistorium aller Dozenten. Das Pädagog leitete entweder ein Theologie- oder Philosophieprofessor als Pädagogiarch.

Im Jahre 1623 verwaltete das Amt des Rektors der Jurist Prof. Dr. Helfrich Ulrich Hunnius, Vicecancellarius war der Mathematiker und Jurist Professor Dr. Johann Kitzelius, als Pädagogiarch fungierte der Professor für Logik und Metaphysik Dr. Christoph Scheibler.

Das Vorhandensein dieser akademischen Selbstverwaltung an der Universität schloß jedoch ein gelegentliches Eingreifen des Landgrafen als Landesherrn nicht aus. Scheute er doch keine Mühen und Kosten, wenn es um seine Universität ging. Dabei war er nicht blind gegenüber den menschlichen Fehlern, Gebrechen und Mißverständnissen unter den Aka-

demikern und griff, wie wir sehen werden, drastisch durch, um seine und der Hochschule Autorität zu wahren.

Diese 1607 neugegründete Universität übte wegen ihrer wissenschaftlichen Leistungen eine große Anziehungskraft aus; in ihren ersten Jahren besuchten sie im Durchschnitt 300 Studierende, die wenigsten davon aus Hessen.

Sie war eine betont lutherische Hochschule und stand im Gegensatz zu der calvinistischen in Marburg. Den dort ihres lutherischen Glaubens wegen entlassenen Theologen hatte der Landgraf Ludwig V., „der Getreue“, in Gießen eine neue Heimstatt geschaffen, dem Theologieprofessor primarius Dr. Johannes Winckelmann (1605—1626), dem später nach der Rückverlegung der Universität nach Marburg gestattet worden war, seinen Lehrstuhl in Marburg von Gießen aus weiterzuversetzen, dem ersten Gießener Pädagogiarthen und Professor der Philosophiae practicae Conrad Dieterich (1605/7—1614), vor allem aber dem Theologieprofessor und besonderen Vertrauensmann des Landgrafen Ludwigs V. Dr. Balthasar Mentzer (I)²⁾. Der erste Rektor und Kanzler bei der Neugründung war der Jurist Professor Dr. Gottfried Antonii. Er war ebenfalls aus Marburg gekommen und hatte bis zu seinem Tode 1618 an der juristischen Fakultät gewirkt. Er hatte sich auf dem Gebiete des Lehnsrechtes einen Namen erworben, besonders seit 1607 durch seinen Streit mit dem in Marburg verbliebenen Calvinisten Professor Dr. Vultei; dieser bezeichnete das damalige Reich als eine Scheinmonarchie, während Antonii das geltende Kaiserrecht vertrat. Damit unterstützte er die Politik seines neuen hessendarmstädtischen Landesherrn Ludwigs V., der sich der kaiserlich-spanischen Partei angeschlossen hatte und durch Reisen nach Madrid und Rom später 1618 und 1619 in den Verdacht gekommen war, konvertieren zu wollen.

Gegen seinen Gießener Kollegen Antonii wandte sich 1614 der andere Jurist Professor Dr. Heinrich Nebelkrä und setzte sich für die Theorie seines Marburger Lehrers Vultei ein, obwohl er sich damit bewußt gegen Ludwig V. stellte und die calvinistische Richtung vertrat. Diese Kontroverse ließ damals die Gießener Universität geradezu zu einer juristischen Modeuniversität werden.

Ein bedeutender Naturforscher war in dieser Anfangszeit der Mathematiker Prof. Dr. Joachim Jungius, den Leibniz neben Kopernikus und Galilei stellte; er war 1614 zunächst nach Lübeck, später nach Hamburg übergesiedelt. Neben ihm wirkte der Botaniker und Mediziner Professor Dr. Ludwig Jungermann; er legte im Jahre 1609 in Gießen den hortus medicus, einen der ersten Botanischen Gärten auf deutschem Gebiete an.

²⁾ s. Festschrift I, S. 105 — Dieterich war durch seine Hauptwerke: 1609 institutio dialectica, 1613 institutio catechetica, institutio rhetorica und institutio oratoria berühmt geworden; die institutio oratoria enthält die oben durch Hans Szczech neuveröffentlichte „Beschreibung der Stadt Gießen“, sie wird außerdem in Webers „Philosophischem Wäldgen“ zitiert, war also noch nach 100 Jahren in Geltung. Dieterich selbst folgte 1614, sehr zum Leidwesen des Landgrafen Ludwigs V., einem Rufe als Superintendent und Gymnasialdirektor nach Ulm; dort starb er hochgeachtet im Jahre 1639. (Nach Strieder und Jöcher.)

Die philosophische Fakultät hatte neben Dieterich ihren berühmten Vertreter in dem Theologen, Hebraisten und vor allem Didaktiker Prof. Dr. Christoph Helwig (Helvicus, 1605—1617). Er nahm Verbindung mit Wolfgang Ratke (1571—1631) in Frankfurt auf. Mit Helwig bildeten in Gießen die Gruppe der Ratchiani besonders der schon genannte Jungius und der Logiker und Metaphysiker Professor Dr. Kaspar Finck (1578—1658). Das pädagogische Neuland, in das dieser Kreis vorzustößen versuchte, bewog den Landgrafen Ludwig V., Helwig und Jung zum Besuch Ratkes zu beurlauben, damit sie sich bei ihm persönlich von der Richtigkeit seiner Theorien überzeugen konnten. Die Früchte dieser Fühlungnahme waren Helwigs „Gießener Grammatik“ und die „Colloquia familiaria“; sie wollten, wie schon der letzte Titel zeigt, den hölzernen mechanisch-steifen Grammatikunterricht im Lateinischen auflockern und zu lebendigem Lateinsprechen führen. Mit demselben Ziele verfaßte Helwig ein hebräisches Lehrbuch.

Der didaktische Erfolg Helwigs und seiner Freunde im Pädagog- und Artistenunterricht war so groß, daß der Landgraf Lehrer aus Darmstadt und Alsfeld nach Gießen delegierte, um sie in die neue Lehrweise einführen zu lassen. Berühmt wurde auch die hebräische Disputation, die Helwig 1614 abhielt, zu der selbst „ausländische“ Juden aus Frankfurt erschienen waren. Die methodische Forschungsrichtung Ratke-Helwig-Comenius-A. H. Francke wurde erst im Jahre 1723 durch die „Teutsche Halle'sche lateinische Grammatik“ fortgesetzt. Auch als die Gießener Universität im Jahre 1625 wieder nach Marburg zurückverlegt worden war — nicht, wie Wulf meint, als Folge des Inquisitionsprozesses —, pflegten dort die Theologieprofessoren Mentzer und Steuber Helwigs Didaktik weiter.

Alle diese Erfolge überstrahlte aber die Bedeutung der lutherischen theologischen Fakultät. Selbst als der Kenosisstreit zwischen Winkelmann und Gisenius auf der einen Seite, auf der anderen Seite Mentzer und Feuerborn über die Fakultät hinaus weitere Kreise gezogen, Tübingen und später auch Wittenberg Partei ergriffen hatten, schädigte dieser „Katzenkrieg“, so bewitzelten die Jesuiten diesen Theologenkampf, keineswegs das Ansehen der Gießener theologischen Fakultät innerhalb des Lutherums. (Bedeutende Gelehrte, s. Festschrift I, S. 76.)

In diesem Zusammenhang dürfen wir nicht vergessen, die von dieser Haltung abweichende „moderne“ Richtung an der Butzbacher Hofhaltung des Landgrafen Philipp zu erwähnen; dort wurden rege Beziehungen zu Pansophen unterhalten. Der Leibarzt Heiland hatte die Schwärmer Homagius und Dr. Nollius aufgesucht. Philipp besaß außerdem eine Sammlung mathematischer Modelle und physikalischer Apparate, zum Teil selbst gebastelt, darunter einen Himmelsglobus, den Johannes Kepler seinerseits in einem Gutachten über alle ihm bekannten ähnlichen Exemplare stellte. Die Instrumente erbte im Jahre 1651 die Universität Gießen. Dieser Landgraf Philipp vertrat übrigens seinen Bruder Ludwig V. in

der Regierung der Landgrafenschaft von Hessen-Darmstadt, wenn dieser, was sehr oft der Fall war, auf Reisen war ³⁾).

In Gießen bestanden an der Universität im Jahre 1623 2 Hauptrichtungen: Hier die streng ausgerichtete lutherische theologische Fakultät; sie wachte darüber, daß an der Lehre des großen Reformators und der *Confessio Augustana* nicht „reformiert“ wurde; sie war also auch der Tragik erlegen, daß jede freiheitliche Bewegung aus Gründen der Selbstbehauptung in „Tyrannis“ umschlägt (Thukydides). Dort haben wir die anderen Fakultäten, nicht minder stolz auf ihre Leistungen! Bei ihnen war man abgeschlossen für jede neue fachwissenschaftliche Erkenntnis, selbst wenn diese auf den ersten Blick der Bibel widersprach.

Diese Wissenschaftler fühlten sich noch lange nicht als „Ketzer“. Hätte man doch erinnern können, daß die Kirche bisher nicht nur „verketzert hatte“, sondern auch die Lehren des Arabers Averroes und dessen Zeitgenossen, des Juden Maimonides und in logischer Folge auch die Toleranz, die Boccaccio (1. Tag, 3. Geschichte) in der Drei-Ring-Fabel — erst Lessing bekam den christlichen Widerspruch zu spüren! — und später als hoher kirchlicher Würdenträger Nikolaus von Kues vertraten. Ja, die Kirche hatte souverän über sich selbst lachen können und hatte die Tierfabeln, die Darstellung der Sünder in den Reliefs der „Jüngsten Gerichte“, in den Drolieren der romanischen Skulpturen und den Miniaturmalereien, in den Schwankszenen der Mysterienspiele und in den Fastnachtsspielen geduldet. Sollte diese Tradition jetzt ganz vergessen sein? Daneben gab es außerhalb der Universität eine dritte Gruppe; sie setzte sich aus Gebildeten und Halbgebildeten zusammen, die sich eine Lehre aus mystisch-spekulativen Gedanken, die sie teilweise überkommenen „Geheimlehren“ entnahmen, zusammengebraut hatten. Ehrlich, meist aber aus unehrenhaften, gewinnstüchtigen Motiven versprachen sie den damals durch die Neuentdeckungen auf allen Gebieten aufgewühlten Menschen, sie mit Hilfe ihrer Weisheit zum „Herrn der Natur“ zu machen. Handelte es sich hier um „Schwärmer, Fanatici und Enthusiasten“, die mit Recht verdammt wurden, so wurden durch die Überängstlichkeit der Theologen auch echte Gelehrte zu dieser Gesellschaft gerechnet. Die Geistlichen übersahen nämlich in ihrem Übereifer, daß z. B. die Pansophen oder Alchimisten als notwendige Grundlage jeder echten Arbeit das „rectificare“, die genaueste Einhaltung ethischer Gesetze verlangten. Diese Forderung bildet aber eine Vorstufe wahrer moderner Humanität, nur daß in der Renaissancezeit das Bewußtsein echter Toleranz unterentwickelt blieb.

Den lapis philosophicus, den lapis obscurus, den ros coctus, diese alchimistischen Namen kreisten um den „Stein der Weisen“ — vielleicht eine bescheidene Vorahnung des heutigen Katalysators? — suchten auch die

³⁾ Unterlagen für diese Darstellungen finden sich: Demandt, S. 443 ff. — Dieffenbach, S. 183 ff. Festschrift I, S. 85; 92; 108 ff. — Glöckner, S. 18 ff., S. 42 ff. (Leo Rosenberg). — Peuckert, S. 176 ff. — Messer, S. 18 ff. Walbracht-Gent an verschiedenen Stellen. Zu den Personalien s. Jöcher und Strieder, hier auch Schriftenverzeichnisse der einzelnen Professoren. Die Allgemeine Deutsche Biographie geht über diese Angaben nicht hinaus. Berichtigungen s. die folgenden Ausführungen.

„RC“, meist als „Rosenkreuzer“ gedeutet, nachdem im Jahre 1623 diese nach ihnen genannten Schriften lawinenartig innerhalb von knapp zehn Jahren die damaligen „Schwärmereien“ überlagert hatten⁴⁾.

Daß die „Rosenkreuzer“ im Jahre 1614 „Allgemeine und Generalreformation der weiten Welt“ ankündigten, begründete allein, von dem übrigen Inhalt der Schriften abgesehen, das Vorgehen der Geistlichkeit gegen sie. Dabei hatte sich schon damals der Verdacht als begründet herausgestellt, daß die ganze Fraternitas nur eine Fiktion war, die dem Charakter des angeblichen spiritus rector, des damaligen Superintendenten von Calw und späteren Hofpredigers in Stuttgart Johann Valentin Andreä (1586 bis 1654) in keiner Weise entsprach. Einleuchtend erscheint daher, was Prof. Stephani bei seiner Vernehmung vor dem Konsistorium der Universität über seine Eindrücke von den „Rosenkreuzern“ aussagte; er antwortete auf die Frage „Ob fratres RC seien“:

„ . . . wisse er nicht, als Er erstlich von Ihnen gehöret, hatte Er etwas glaubet, daß sie seyen, weil Er aber bißhero kein nachdruck gesehen, hatte Ers pro Chimaera gehalten. Inmaßen dann die meisten scripta, welche sub eorum nomine herauskommen, supposititia sein sollen, vndt von lustigen Köpfen, welche nicht viel zuthun, die welt damit zu voppen, vff die bahn gebracht worden seyen. Sey Ihme sonsten von Ihrem Thun, leben, lehr, handel vndt wandel nichts bewußt. Was aber des Auctoris (sc. des speculum) gedanken hievon seyen, stellte Ers dahin, vndt stünde eim Jedem frey, davon zu halten, was Er selbst wolte...⁵⁾“

Der Schwabe Stephani (geb. in Gröningen bei Crailsheim), Landsmann des etwa gleichalterigen Valentin Andreä (geb. 1586 in Herrnberg) hatte sich wohl in seiner Heimat nach der Authenzität der Rosenkreuzerschriften erkundigt. Das wahrscheinliche Ergebnis war, daß es sich bei den meisten um „supposititia“, untergeschobene Texte, handelte, also wirklich das Produkt eines lustigen Kreises junger Männer um Valentin Andreä, entstanden ohne Absicht, etwas zu organisieren, sondern nur um die verschiedenen „Schwärmer“ dieses Zeitabschnittes, etwa die „Weigelianer“ oder „Mystik der Alchimisten“ (vgl. „termini artis ex chymica mystica“ in Prof. Nebelkräs Gutachten über Nollius, u.S. 49/50), zu „voppen“. Der Gleichklang zwischen „rosa“ und „ros (coctus)“, dem „Stein der Weisen“, bot geradezu das RC an, zu dem als Heros eponymos der Christian Rosenkreuz erfunden wurde und das Wappen Andreäs, „Andreaskreuz mit 4 Rosen“, paßte.

Stephani sah darin eine „Chimaera“ und keine weithin verbreitete „Geheimgesellschaft“, auch nicht in Gießen. Dem entspricht, daß in den Akten

⁴⁾ S. G. Krüger, 1932; W-E. Peuckert, 1928; G. F. Hartlaub, 1959; Die Rosenkreuzerschriften waren anonym erschienen, in Kassel 1613 die Konfession der Societät der Rosenkreuzer, 1614 die Fama fraternitatis des löblichen Ordens der Rosenkreuzer, 1615 Echo der von Gott hocheerleuchteten Fraternität des löbl. Ordens RC (hier wird von alten Mysterien gefabelt, welche Jesus auf seine Jünger und durch diese weiter fortgepflanzt haben soll). Endlich in Straßburg 1616 „Die Chymische Hochzeit Christiani Rosenkreuz“.

⁵⁾ Archiv, Protoc. Sachen Dr. Samuelum Stephani, S. 39 — Abb. 2, S. 220.

nie von „Rosenkreuzern“ allein gesprochen wird, sondern für Gießen immer nur die Verbindung mit „Weigelianern“. Selbst Dr. Nollius starb später in Weilburg nicht als „Rosenkreuzer“ (s. S. 59). Hinter dem Begriff „Rosenkreuzer“ versteckten sich damals als Deckmantel alle möglichen „Schwärmer“, ohne daß dazu eine besondere Organisation nötig war⁶⁾.

II. Der Ablauf des sog. Inquisitionsprozesses

Am 28. Januar 1623 erschienen abends in der Privatwohnung des damaligen Universitätsrektors Helfricus Ulricus Hunnius als Vertreter der theologischen Fakultät der Professor Dr. Justus Feuerborn, Schwiegersohn des Prof. Dr. Balthasar Mentzer, und der Lic. Johannes Steuber und beschwerten sich, daß in Gießen zwei „Schwärmer“ aufgetreten seien und unter den Professoren, Präceptoren, Studenten, Bürgern, überhaupt dem ‚gemeinen Manne‘ Verwirrung stifteten. Es handele sich um einen gewissen Homagius und einen Dr. med. Heinrich Nollius (deutsch bald Noll, bald Nolle); Feuerborn hatte gegen sie gepredigt. Von Nollius sei jetzt ein Traktat voller lästerlicher Sentenzen unter dem Titel „Pargi philosophici speculum“ erschienen. Die theologische Fakultät bitte den rector magnificus kraft seines Amtes einzuschreiten, besonders das ärgerliche speculum des Nollius zu beschlagnahmen, damit es nicht weiter Unruhe stifte. Der Rektor erklärte sich bereit, den Vorschlägen der Theologen Rechnung zu tragen; doch glaubte er, aus rechtlichen Gründen die Angelegenheit nicht von sich aus allein erledigen zu können, sondern für diese schwerwiegenden Entscheidungen das Konsistorium der Dozenten einschalten zu müssen, nachdem er selbst den Inhalt des Textes geprüft hätte. Außerdem machte er darauf aufmerksam, daß das Exemplar von der medizinischen Fakultät zugelassen worden sei (Abb. 1, S. 220).

Vom 29. Januar bis 3. Februar 1623 fanden mehrere Sitzungen des Konsistoriums über die Beschwerden der Theologen gegen Homagius und Dr. Nollius und sein speculum statt. Homagius und Nollius samt ihren bekanntgewordenen Freunden wurden vernommen. Das Ziel war, Homagius und Nollius aus Hessen-Darmstadt auszuweisen, das speculum zu konfiszieren. Es handelte sich dabei aber nicht um einen hochnotpeinlichen Inquisitionsprozeß: Homagius und Nollius waren nicht verhaftet worden, noch weniger ihre Freunde.

Aus den Protokollen über diese Sitzungen und dem nach ihnen verfaßten Bericht an den Landgrafen Ludwig V. erfahren wir: Einem Philipp Homagius war schon von der juristischen Fakultät Rostock als einem ‚seditiosus hereticus‘ das Leben abgesprochen worden. Nach seinem Auftreten in Marburg war er zusammen mit einem Gesinnungsfreund Georg Zimmermann wegen zum Teil verschrobener Gebarens, mit dem sie ihre Lehre propagierten, am 22. 12. 1619 vor Gericht gestellt worden. Georg Zimmermann widerrief, Homagius wurde zu lebenslänglichem Gefängnis verurteilt; nach der Urteilsverkündung am 6. Juli 1620 kam er auf die

⁶⁾ vgl. Herders Urteil über die RC des 17. und 18. Jh.

Festung Königsberg bei Hohensolms im hessischen Hinterland zur Strafverbüßung ⁷⁾).

Aus dem bei den Gießener Akten beigehefteten Marburger Protokoll wird nicht nur sein verrücktes Benehmen in Marburg deutlich, sondern auch ein Bekenntnis zum „Rosenkreuzertum“: Die „Fratres RC“ seien rechte, hoherleuchtete — beachte den Anklang an das rosenkreuzerische „Echo der von Gott hoherleuchteten Fraternität des löblichen Ordens“ (s. S. 44, Anm. 4) — perfekte Geistesmänner, er halte höher von ihnen, als er mit dem Munde aussagen könne. Aus dem gleichen Protokoll geht hervor, daß Homagius an einem Dienstag vor Weihnachten (1619?) morgens um drei Uhr von Gott immediate berufen worden sei, sich dabei als „morio veritatis“ bekannt habe, von Gott aber „Christophorus“ genannt worden sei. An anderen Stellen bekennt er sich als „Rosenkreuzer“ zu Paracelsus und Weigel und will die Heil. Schrift allegorisch gefaßt wissen. Daher wurden auch bei ihm und Zimmermann zwar keine Rosenkreuzerschriften, wohl aber solche von Agrippa von Nettesheim und Paracelsus beschlagnahmt. Die Haft in Königsberg scheint nicht hart gewesen zu sein; denn Homagius konnte dort Gesinnungsfreunde, wie den Prof. der Medizin Dr. Samuel Stephani und den Magister und praeceptor classicus Josias Macrander (Langermann), beide von Gießen, und den Leibarzt des Butzbacher Landgrafen Philipp namens Dr. Heiland empfangen und mit ihnen diskutieren.

Dieser „Philipp Homagius“ war dann unter dem Vornamen „Johannes“ in Gießen aufgetreten. Die Identität ist aber durch die fortlaufenden Akten nachzuweisen. Über seine Freisetzung in Königsberg berichtet Magnifizenz Hunnius in der Konsistoriumssitzung vom 1. Februar 1623: „in carcere vom Satan unnachleßig getrieben und geschlagen und dabey seiner Sinne entsetzet wiederumb der gefengnuß entledigt allhier bey universitätsverwandten, namhaftig bey D. Samuel Stephani und M. Macrando praeceptoru classico sich aufgehalten . . .“

Professor Stephani gab bei seiner Vernehmung am 3. Februar dies zu: er habe Homagius als einen elenden und verlassen Menschen aufgenommen, kuriert und ihm aus Mitleid und christlicher Nächstenliebe Gutes getan, habe von ihm nichts anderes als Frömmigkeit und Gottesfurcht vernehmen können. — Ihm leistete der Kollege von der Rechtsfakultät Professor primarius Dr. Heinrich Nebelkrä, genannt Immel, Beistand. Man solle Homagius zur Zeit nicht vertreiben, sondern mit ihm freundlich colloquia abhalten und Fleiß anwenden, damit er von seinem Irrweg auf die rechte Bahn gebracht werden möchte.

Aus diesen Zeugnissen kann man folgern, daß die beiden nichttheologischen Professoren das Vorgehen der Theologen gegen Homagius für zu hart hielten; denn Homagius wäre (geistes-)krank aus Königsberg entlassen worden. Die christliche Nächstenliebe gebot Stephani, diesem elenden und kranken Menschen zu helfen, zumal er ihn für einen frommen

⁷⁾ Dieses „Königsberg“ wird in dem Gedicht des J. G. Wille (s. u. S. 188) verherrlicht. — Hochhuth S. 87, 91, 138.

und gottesfürchtigen Mann kennengelernt habe. Nebelkrä gab zu erkennen, daß es besser wäre, als Homagius zu vertreiben, ihn durch freundliche colloquia von seinen Irrwegen zurückzuführen. Damit erklärte er die colloquia im Hause des Stephani; wenn wir weiter hören, daß nach den Aussagen der dortigen Dienstmagd und von vorübergehenden Studenten Homagius seinen Freunden so laut diktierte, daß es auf der Straße gehört werden konnte, fällt durch dieses Zeugnis der Vorwurf, daß es sich hier um „geheime Konventikel“ gehandelt habe, in sich zusammen. Als während der Konsistoriumssitzung am 1. Februar 1623 beschlossen werden sollte, Homagius „abzuschaffen“ und seinen Fall einem bürgerlichen Gericht zu übertragen, traf die Nachricht ein, daß Homagius kurz vorher mit seiner Frau Gießen verlassen hätte. Daher wurde nur beschlossen, seine Freunde, vor allem Stephani und Macrander, zu verwarnen, ihn bei einer etwaigen Rückkehr wieder aufzunehmen oder sonst mit ihm in Verbindung zu treten.

Damit verschwindet Homagius aus dem Gießener Gesichtskreis; er soll im Jahre 1626 in Kassel aufgetaucht, dort gestäupt und des Landes verwiesen worden sein ⁸⁾.

Von ganz anderem Holze war Dr. med. Heinrich Nollius. Er stammte aus Ziegenhain, war dort um das Jahr 1590 geboren. Sein Theologiestudium begann er in Jena, doch sattelte er nach einem Zerwürfnis mit der theologischen Fakultät zur Medizin um und promovierte in dieser Disziplin in Marburg. Ums Jahr 1618 kam er in Hamburg mit „Rosenkreuzern“, besonders mit einem gewissen Morsius, in Verbindung, trat dann als Präceptor in die Dienste des Grafen von Bentheim an dessen Gymnasium in (Burg) Steinfurt in Westfalen.

Dort wurde er wegen seiner „Schwärmerei“ entlassen und kam Weihnachten 1622 nach Gießen, da er sein eigentliches Ziel Ziegenhain nicht aufsuchen konnte, weil dort alle Quartiere durch Soldaten belegt waren. Auf Empfehlung des Medizin- und Botanikprofessors Dr. Ludwig Jungermann nahm ihn der Buchbinder Schultes in sein Haus auf, damit er hier den Boten des Rheingrafen abwarten konnte, der Dr. Nollius zu seinem Herrn, den Rheingrafen, geleiten sollte, um diesen zu kurieren. Dr. Nollius stand also im Rufe eines geschickten Arztes ⁹⁾.

Nollius beschäftigte sich außerdem mit den Naturwissenschaften und hatte verfaßt: *Systema hermeticae medicinae* und *Physica Hermetica* und dabei die Auffassung vertreten, daß im Mittelpunkt der Erde eine zweite Sonne leuchte. Angestoßen ist er auch mit seiner „*via sapientiae triuna*“, die er dem Landgrafen Moritz von Hessen-Kassel gewidmet hatte. Er war ein eifriger Anhänger des Theophrastus Paracelsus.

Wenn lt. Akten Nollius am 3. Februar 1623 nach Weilburg auswich, hatte er knapp 1½ Monate in Gießen verweilt. Es ist sehr unwahrscheinlich, daß er in dieser kurzen Zeit als Professor an der „Akademie zu Gießen“

⁸⁾ s. Hochhuth S. 87 und S. 144.

⁹⁾ s. Bernbeck, S. 24; Peuckert, S. 175 ff.; das Vernehmungsprotokoll Schultes.

(Allg. Deutsche Biographie) tätig war, zumal die theologische Fakultät gegen ihn war.

Was sein „parergi philosophici speculum“ betrifft, so werden wir daher wohl annehmen müssen, daß Nollius dies angegriffene Werkchen einigermaßen fertig mit nach Gießen gebracht und gleich durch die Vermittlung der medizinischen Fakultät, die es positiv beurteilt hatte, bei dem Universitätsdrucker Kaspar Chemlin in Auftrag gegeben hatte. Sonst hätte es nicht Ende Januar 1623 in 800 Exemplaren — so hoch wird im Laufe des Prozesses die Auflage angegeben — vorliegen und etwa in 50 Exemplaren an interessierte Professoren und andere Universitätsangehörige verteilt werden können. Den Vertrieb auf der Frankfurter Messe verhinderte die spätere Beschlagnahmung.

Daß die Arbeiten des Nollius stilistisch gut waren, erkannte sogar der Rektor Hunnius an, wenn er in seinem Bericht an den hessen-darmstädtischen Landgrafen Ludwig V. vom 6. Februar 1623 über das „speculum“ sich folgendermaßen äußerte: „... darinne er mit arte conficiendi lapidem philosophicum durch einen lustigen undt anmuthigen Dialogum, so fast einer Comediam zu vergleichen, allerhand neue vnd jetzo faßt überall einreißende Weygelianische verdeckte Schwermereyen der studierenden Jugend beizubringen (versucht).“ Wir wollen hier zur „Rosenkreuzerfrage“ beachten, daß auch der Rektor von „überall einreißenden Weygelianische verdeckte Schwermereyen“ spricht, um unsere oben-gebrachte These zu stützen, daß die Rosenkreuzerschriften willkommen waren, um den „Schwärmereien“ der verschiedensten Art als Deckmantel zu dienen (s. S. 44/6). Uns Heutigen erscheint dies „speculum“ als ein harmloser „Märchenmythos“, der sich rankt um die Wandererfahrten eines „Philaretus“ („Tugendfreund“ und gleichzeitig Zitat des Decknamens, den des Nollius Hamburger Freund und Gesinnungsgenosse Morisius für sich benutzt hatte).

Zu der Peuckertschen Inhaltsangabe (S. 176) wollen wir noch hinzufügen, daß der Held Philaretus mit den ihm von Gott beigegebenen Engeln, Hermes, Neptun und Vulcan, den lapis philosophicus auf der Burg der Fortuna/Sapientia (vgl. Tyche und Sophia) zu erlangen sucht, nach mancherlei Ungemach — ein Vorgänger des Tamino — ans Ziel kommt und dort erleuchtet wird und sich ihm die wahre Natur erschließt¹⁰⁾.

Der damals noch überzeugte Anhänger der Reformation — er konvertierte 1630 und trat in kurtrierischen Dienst —, der Rektor Hunnius, versuchte das Konsistorium ganz im Sinne der theologischen Fakultät zu lenken, hatte aber diesem akademisch geschulten Dr. Nollius gegenüber einen schweren Stand. Aus Gerechtigkeitsgefühl hatte er gestattet, daß die Parteien ihre gravamina und Gegenthesen vor dem Konsistorium vertraten, doch konnte er schließlich nicht verhindern, daß z. B. in der Disputation zwischen Feuerborn und Dr. Nollius — dieser warf jenem

¹⁰⁾ Der Zusammenhang mit den Märchenmotiven, die der antike Roman aus den Mysterienkulten geschöpft hat, ist ersichtlich; vgl. jetzt Reinhold Merkelbach, Roman und Mysterium in der Antike, München/Berlin 1962.

mangelnde Logik vor — die Gegner „a realibus ad personalia“ abglitten; solche Mißklänge wirkten sich bei der folgenden Abstimmung zuungunsten von Hunnius und der Theologen aus, zumal Hunnius mit seinen Professorenkollegen schlecht stand. Besonders Nebelkrä opponierte ihm, vermied es offenkundig, die vom Rektor anberaumten Sitzungen des Konsistoriums zu besuchen, und zeigte auch sonst seine Mißachtung.

Zur Konsistoriumssitzung vom 30. 1. 23 durch den Pedellen eingeladen, gab er, ohne die geplante Tagesordnung „Homagius/Nollius“ zu kennen — eine bissige Aktennotiz des Rektors — eine „Schmehcharta loco voti“ ab, deren Inhalt paraphrasiert etwa lautete: er entschuldige sich, weil er wegen Fakultätsgeschäften an der Sitzung nicht teilnehmen könne. Er finde in dem Büchlein des Dr. N., eines frommen und gründlich gelehrten Mannes, nichts Unfrommes, nichts gegen die Augsburger Konfession. Er warne vor einer ähnlichen Anklage, wie die gegen Gisenius, die zum Schaden der Ankläger ausgeschlagen sei. Vor allem Mentzer und seinem Anhang empfehle er den frommen Johannes Arndt, damit sie Bescheidenheit lernten; sie sollen von Gisenius und Noll, aber auch von ihm die Finger lassen, weil er nur sage, was er vertreten könne . . .¹¹⁾

Am 3. Februar 1623 brachte Nebelkrä seine Mißachtung dem Rektor Hunnius gegenüber erneut zum Ausdruck, wenn er durch den Pedellen einen nicht petschierten und dazu noch schlecht zugeklebten Zettel ins Konsistorium schickte; paraphrasiert enthielt er folgende Stimmabgabe: Die Invektiven gegen Nold (Randbemerkung des Hunnius: so bezeichnet Nebelkrä die „Artikel“ der Herrn Theologen!) entsprechen denen gegen Gisenius . . . man sollte vielmehr dem Nollius helfen bei seinem guten Ziel zumal er ein tüchtiger Arzt ist. Sein speculum über den „Stein der Weisen“ enthalte tiefe Weisheit, werde von Sachverständigen empfohlen und von der medizinischen Fakultät gebilligt und preiswürdig befunden. Es enthalte keine Verstöße gegen den Glauben. Was ihm selbst nicht gefalle, werde von anderen gierig aufgegriffen, da es von Kunstverständigen als Gleichnisse verstanden würde, insbes. was die Glocken und Geister betreffe. Es handele sich dabei um Fachausdrücke der chymischen Mystik, zu deren Erläuterung der Verfasser nicht von Rechts wegen gezwungen werden könne. Über die Schulreform hätten die Raticiani ausführlich geschrieben, die Visionen erkannten auch die Theologen an. Nebelkrä wiederholte also seine Verteidigung für Noll, gab zu, daß manches ihm nicht gefällt, die Entscheidung dürfte nicht klein-

¹¹⁾ Aus diesem Schreiben geht hervor, daß sich Nebelkrä gegen die Bevormundung durch die theologische Fakultät wendet; Arndt war ein berühmter Theologe (1555—1621), zuletzt Generalsuperintendent in Celle, der aber auch als „Schwärmer“ verleumdet worden war. Der lateinische Text dieser „Schmähkarte“ lautet: „Propter negotia Facultatis et Actorum expeditionem Consistorio interesse nequeo eaque propter me excusatum haberi peto. Libellum a D. Noldio (sic!), viro pio et solide docto, proxime editum, nihil in eo impietatis, nihil quod sit contra Augustanam Confessionem jamdum reperio. Consimilis antehac accusatio contra collegam nostrum D. Gisenium a malevolis instituebatur, quasi bonus vir cathedram Theologicam conspurcarit (besudeln), cuiusmodi accusatio postea in fumum abibat cum rubore et nota accusatorum. Adeant Mentzerus et eius appendix virum vere pium D. D. Johannem Arndten et discant de viris bonis honeste et modeste loqui. Sinant D. Gisenium et D. Nollium inconspurcatos, sinant et me qui alia quae vult dicit, quae non vult audiret. H(enricus) N(ebelkraus) D(octor).“

lich, sondern nur durch wirklich Sachverständige getroffen werden. Im übrigen bekannte er sich zu den Schulreformen und machte die Theologen aufmerksam, daß auch sie, die Rechtgläubigen, Visionen für möglich erklärt hätten¹²⁾.

Den weiteren Verlauf der Verhandlungen im Konsistorium zeigt uns der abschließende Bericht des Rektors Hunnius an den Landgrafen Ludwig V. vom 6. Februar 1623. Nach dem Urteil über den Schriftsteller Nollius heißt es da: . . . (er hat) „dieser Academien Theologen als Theologastros und pseudotheologos hominesque mendaces öffentlich ganz insinuiren und verächtlich zu traduciren sich understanden, solches ist sowohl auß gedachten Nollianischen scripta, als auch aus den in dieser Sache von mir gehaltenem Protocolle beyliegend und mehrern zu vernehmen.“ — In einem solchen Protokoll steht: „Nollius . . . wegen der Theologischen Fakultät und besonders Dr. Fewerborn zugefügten injurien, ihme wegen seiner Unbescheidenheit, die er in seinen scriptis . . . als sich neuerlich in Consistorio gebraucht und daß er mit seinem scabioso scripto solche turbas auch mehrmals in consistorio vorgebracht, per lapidem philosophicum se intellegere Christum — Reminiszens an das rosenkruzerische „Echo“ von 1615? — hernach aber sic ungeschewet vernehmen lassen, er habe solches vexationis gratia vorgebracht und also ein gantz consistorium zu ludificiren understanden: Ihme einmal starcken Verweiß getan und alß er mir noch ein ander Schreiben zugestellet (darinnen er unverschampter Weiß D. Fewerbornium etlich mahle einen calumniatorem nennet) . . .“, bedroht der Rektor ihn mit anderen Maßregeln¹³⁾.

Unter solchen Aspekten entwich Nollius am 3. Februar 1623 nach Weilburg; er fürchtete wohl, das Marburger Schicksal des Homagius zu erleiden. Er wollte den Schimpf, daß sein speculum konfisziert werde, nicht abwarten, wie das Ergebnis der Beratungen im Konsistorium zeigte, vollständig grundlos. Die in seinem Besitz befindlichen Exemplare nahm er mit. Er konnte sich in Weilburg bei Verwandten seiner Frau neu einrichten und lebte dort weiterhin ungestört, obwohl Landgraf Ludwig V. von Hessen-Darmstadt den dort zuständigen Grafen von Nassau vor Nollius brieflich gewarnt hatte.

¹²⁾ Der Brief lautet vollständig: „Invectiva Noldiana (sic vocat Dominorum Theologorum articulosis) similis est per omnia quae de campanillis et spiritalibus invehebatur, den guten manne wollten sie mit gewaldt zum Schwermer machen, quasi conspurcavit cathedram theologicam, ut habebant verba investiva Mentzeriana. Juvandus est potius D. Nollius in bono proposito, cum in excolenda arte Medica strenue sudet und weisen seine proben aus, die er hind und wieder gethan in curandis morbis, qualis est medicus. Libellus de lapide philosophico editus profunda est sapientiae, ab artis peritis summe commendatur, a Facultate Medica probatur et praemiis dignus iudicatus per me non reprobabatur. Nec enim quicquam impietatis aut quod sit contra Augustanam Confessionem continet.

Quae nobis non placent, ab aliis recipiuntur avide, quippe ab artis peritis Parabolica ut et alia omnia, ita et in specie, quae de campanillis et spiritalibus ponuntur, accipi debent cum sint termini artis ex chymica mystica, quae ut nobis explicet auctor, nullo iure cogi potest. De reformatione Scholarum acrius scripserunt nostri Ratchiani ut patet ex libellis et ex epistulis huc missis, darinnen sie ausdrücklich setzen dürfen, daß es ex vetere et vulgato modo docendi allerley sündt, schandt und laster herrühren. De visionibus, quod Anthos scripsit, idem scripserunt Theologi nostrae confessionis, ut ex ipsorum Concionibus et scriptis monstrari potest ad oculum. H. N. D.“

¹³⁾ homines mendaces — Lügner; scabiosus — rüdig; turbae — Wirbel; vexationis gratia — der Verfolgung wegen; calumniator — Verleumder.

Die Abstimmung, die diese Phase der Verhandlungen im Konsistorium abschloß, war am 3. Februar 1623, kurz nachdem bekanntgeworden war, daß auch Nollius geflüchtet war. Hunnius und die Theologen unterlagen. Mit Majorität der Stimmen, die sich naturgemäß aus den Stimmen der Angehörigen aus den übrigen Fakultäten zusammensetzte, wurde die Konfiskation des speculum aufgeschoben, bis die Angehörigen des Konsistoriums sich durch Studium seines Inhaltes und der gravamina der Theologen ein eigenes Urteil bilden könnten; dann sollte ein zweites Konsistorium einberufen werden, das ohne die Theologen, die ja Partei wären — sie werden „accusatores“ und „delatores“ genannt — über die Beschlagnahme endgültig beschließen sollte. Da Hunnius sich weigerte, diese Erkenntnis bekanntzugeben, besorgte dies der Prorektor und Vicecancellarius des Corpus academicum, der Mathematiker und Jurist Professor Dr. Johann Kitzelius. Wir dürfen darin nicht nur eine Kritik des bisherigen Verhandlungsverlaufes sehen, sondern auch ein Auflehnen gegen die Bevormundung der anderen Fakultäten durch die Theologen.

Dieser Zwiespalt innerhalb des Corpus academicum in Gießen, dazu die Flucht des Homagius und Dr. Nollius hatten Aufsehen erregt und sowohl den Landgrafenstellvertreter Philipp von Butzbach — Ludwig V. weilte in Regensburg — und den Vicecancellarius der landgräflichen Kanzlei in Gießen Dr. Nicolaus von Otthera zu Sonderberichten an Landgraf Ludwig V. veranlaßt; sie wiesen auf die Gefahren hin, die aus dieser Sache dem Ansehen der jungen, mit so großer Aufwendung eingerichteten Universität drohten, und baten um rasche Entscheidung.

Der Rektor Hunnius distanzierte sich von dem veröffentlichten Konsistoriumsbeschluß vom 3. Februar in 2 Berichten an den Landgrafen Ludwig V. vom 4. und 6. Februar 1623 und machte seinerseits Lösungsvorschläge.

Ludwig V. entschied postwendend mit Schreiben vom 12. Februar 1623. Er ernannte eine Untersuchungskommission, die sich zusammensetzte: aus dem Rektor Hunnius, dem Superintendenten des Oberfürstentums Professor Johannes Winckelmann, seinem landgräflichen Vicecancellarius Dr. Nicolaus von Otthera, dem Theologieprofessor Dr. Justus Feuerborn und dem Prof. der Rhetorik Dr. Christoph Liebenthal als Protokollführer. Ausdrücklich verfügte er, daß die Protokolle von Herrn von Otthera verwahrt werden sollten. Dadurch gab der Landgraf zu erkennen, daß er die Gerichtshoheit des Corpus academicum ausgeschaltet und ein gemischtes Forum eingerichtet wissen wollte, das aus dem amtierenden Rektor, dem höchsten Kirchenbeamten, dem höchsten Landesbeamten und, man könnte sagen, aus 2 Beisitzern aus der theologischen und philosophischen Fakultät zusammengesetzt war; ganz ausgeschaltet waren die Mediziner und der Prorektor Kitzelius, das Übergewicht lag bei den Theologen und ihren Freunden.

Die Arbeitsrichtlinien erstreckten sich auf folgende Punkte:

1. Ein erneutes Einschleichen des Homagius und des Nollius sollte auf alle Fälle verhindert werden; wenn sie angetroffen würden, müßten sie verhaftet werden.

2. Des Nollius' Anhang in Gießen sollte festgestellt werden.

3. Der (Mediziner) Dr. Samuael Stephani erschiene besonders verdächtig, weil er Homagius im Gefängnis zu Königsberg aufgesucht und Unterricht bei ihm genommen hätte; dann hätte er ihn in seinem Heime in Gießen aufgenommen und „heimliche“ Konventikel in seinem Hause gestattet. Die Untersuchung sollte sich auch bei ihm auf die Prüfung seines rechten Glaubens erstrecken. Es schien dem Landgrafen nicht genügt zu haben, daß lt. Protokoll Stephani am 3. Februar dem Rektor im Beisein des Prof. Krebs und des Magisters Tonsor erklärt hatte, kein Weigelianer zu sein und seit Jahren keine derartigen Schriften gesehen zu haben. Wenn sich der Verdacht gegen ihn bestätigte, sollte er im Namen des Landgrafen von seinem Amte suspendiert und unter Hausarrest gestellt werden, damit er unter Kontrolle seine Kranken weiterhin behandeln könne¹⁴⁾.

4. Professor Nebelkrä sei zu verwarnen, weil er Nollius gelobt, sich undiszipliniert gegen die Universitätsbehörden benommen und Professor Mentzer beschimpft hätte; auch sollte er wegen seines öffentlich gezeigten ärgerlichen Wandels und Wesens zur Rede gestellt und über das Ergebnis dem Landgrafen berichtet werden.

5. Da Magister Josias Macrander schon in Marburg, später in Königsberg und auch in Gießen mit Homagius eng verbunden war, sollte er vom Amte suspendiert werden; vorerst sei seine Stelle von den übrigen Präceptoren mitzuversehen, bis der Landgraf einen Nachfolger ernannt habe.

6. Der Buchdrucker Kaspar Chemlin sollte berichten, was er über die Entstehung des speculum wisse und sollte vernommen werden über die Zensur und über die Verbreitung; es sollten alle erreichbaren Exemplare beschlagnahmt werden. — Im übrigen sollten alle Untersuchungen diskret durchgeführt werden.

Diese gemischte Kommission war kein „Gericht“; sie sollte kein Urteil finden, sondern nur die Tatbestände untersuchen und besonders die Professoren Stephani und Nebelkrä mit einem peinlichen Prozeß bedrohen, wenn sie sich nicht beruhigen. In zwei Punkten befolgte¹⁵⁾ sie diese Richtlinien nicht; einmal konnte sie die Diskretion nicht wahren, wenn sie nicht nur die Angehörigen des Corpus academicum, sondern auch Bürger vernehmen mußte, zum anderen wurden die Akten nicht bei der Kanzlei des Herrn von Otthera aufbewahrt.

Schwierig war auch ihr Auftrag, neben den sachlichen Untersuchungen das Privatleben des Prof. Nebelkrä zu überprüfen und darüber dem Landgrafen zu berichten; das mußte zu Unzuträglichkeiten und zum Schaden ihres Ansehens führen.

Die Kommission begann ihre Untersuchungen am 27. Februar 1623.

Da Homagius und Dr. Nollius ins „Ausland“ geflüchtet waren, hatte sich dieser Punkt des Auftrages von selbst erledigt. Auch hatte der Buch-

¹⁴⁾ Festschrift I, S. 109.

¹⁵⁾ Festschrift I, S. 109.

drucker Kaspar Chemlin schon am 3. Februar 1623 die Auflagehöhe des speculum mit rund 800 angegeben, eine Liste der Empfänger eingereicht, so daß jederzeit von diesen die Exemplare zurückgefordert werden konnten. Dabei hatte sich ergeben, daß Prof. Nebelkrä sich weigerte, einen Wetzlarer zu nennen, dem er ein Exemplar des speculum geschickt hatte. Weiter blieb verdächtig, daß Prof. Stephani sich sowohl als Zensor als auch als Verleger ausgegeben hatte, bis das oben wiedergegebene Exemplar als Zensor den Prof. Jungermann auswies. Zu seiner Entschuldigung gab er an, daß er Prof. Jungermann und den Buchdrucker Chemlin hatte vor Verlegenheiten bewahren wollen. Mit solchen Ausflüchten erschwerte Stephani das Arbeiten der Kommission. Dahinter stak, wenn dies auch nicht ausdrücklich betont wurde, der Jurist Nebelkrä, der die betroffenen Akademiker beriet, sie von den Vernehmungen fernhielt, ja wir hören, daß er zur selben Zeit, zu der eine solche angesetzt war, die widerspenstigen Professoren Bachmann, Breidenbach, Kitzel und Scheibler im Hause des Prorektors und Vicecancellarius Kitzel, der sich sicherlich zurückgesetzt fühlte, weil er der Untersuchungskommission nicht angehören durfte, zu einer Parallelsitzung zusammengerufen hatte. Die gleichen Professoren erhoben „Einsprüche“ gegen die Kommission, am 21. 3. 1623 kam ein Sammeleinspruch der juristischen Fakultät¹⁴⁾.

In einem eigenen Einspruch lehnte Nebelkrä die gesamte Kommission wegen Befangenheit ihm gegenüber ab und veranlaßte dadurch entsprechende Gegenerklärungen der Kommissionsmitglieder, unterstützt von einer Klageschrift des Prof. Mentzer gegen Nebelkrä. Alle Einsprüche wurden von der Kommission zurückgewiesen.

Aus dem zusammenfassenden Bericht des Prof. Hunnius an den Landgrafen Ludwig V. vom 20. März können wir entnehmen, daß die Untersuchung ähnlich wie im Februar wieder ex realibus ad personalia abgeglitten war. Stephani hatte weiterhin die Theologen und Mitkommissare nebst Prof. Mentzer als „ehrvergessene Schelme, Lügenprediger, Verleumder, Kühmäuler, Jesuiterchen“ betitelt — letztere hatte auch Nebelkrä gegen Hunnius, Winckelmann und Feuerborn gebraucht — Hunnius revanchierte sich in diesem Zwischenbericht, indem er Stephanis Frau mit „alter Schlange“ charakterisierte, weil sie die Kommissare Hunnius, Winckelmann und Mentzer (wohl in Vertretung seines Schwiegersohnes Feuerborn) als „Henkersknechte“ beschimpft hatte, als sie von Butzbach zurückkamen, wo sie wahrscheinlich — die Akten schweigen sich aus — wegen des verdächtigen Leibarztes Heiland verhandelt hatten. Nach Aussagen der Dienstmagd soll Stephani dazu laut gelacht haben. Wir sehen, woher die Kommission ihre Zeugen holte. Daher ist es auch verständlich, daß Nebelkrä seiner Dienstmagd verboten hatte, vor der Kommission zu erscheinen, die sie über das Eheleben ihrer Dienstherrschaft vernehmen wollte, wenn wir nicht darin einen Protest gegen die Ungesetzmäßigkeit der ganzen Kommission erkennen wollen.

¹⁴⁾ Hier ist interessant, daß der Moralprofessor Dr. Philipp Krebs zu Protokoll gibt, daß er mit dem Inhalt des Einspruchs einverstanden ist, aber nicht unterschreibt, weil er der Schwiegersohn des Prof. Winckelmann sei.

Zum Kreis um Homagius und Nollius hatten Stephani, Nebelkrä, Bachmann, Breidenbach, Kitzel und Scheibler als Professoren, ferner der Magister Josias Macrander und der Butzbacher Leibarzt Heiland gehört. Ferner bekannte sich ein Studiosus Hauß öffentlich zu den Schwärmern; er hatte sich aber aus dem Staube gemacht. Besonders erwähnt wird, daß bei einem Essen dieses Kreises im Hause des Stephani nach Aussagen der Dienstmagd sich die Teilnehmer mit „Bruder“ und „Schwester“ anredet haben. Dies schien auf engere Beziehungen hinzudeuten. Stephani wurde weiter belastet, daß Zeugen wissen wollten, daß er sich mit Homagius nach dessen Flucht wieder in Königsberg getroffen und darüber Macrander unterrichtet habe; außerdem liegt ein Schreiben des Stephani an Dr. Nollius in Weilburg bei den Akten, am 12. 3. 1623 verfaßt, unterschrieben mit „Stephani, Rosen+er“. Trotzdem leugneten Stephani und Macrander nach wie vor, gegen den rechten Glauben zu sein.

Gegen Josias Macrander fielen erschwerend ins Gewicht seine Beziehungen zu der reformierten Gräfin Waldeck ¹⁷⁾.

Er war zweimal in Schloß Waldeck gewesen und hatte dort die Gräfin in aktuellen Religionsfragen, z. B. auch über den oben von Nebelkrä erwähnten Generalsuperintendenten von Celle Arndt (s. o. S. 49¹⁾) unterwiesen. Er hatte auch von Gießen aus diese Unterweisungen brieflich fortgesetzt, dabei auch Lieder geschickt, deren Inhalt, ob „geistlich“, ob „leiblich“, nicht festgestellt werden konnte, nur daß ihre Melodien „leichtfertig“ waren. Nachdem die Gräfin eine von ihrem Gatten selbst geleitete Aussprache mit den waldeckischen lutherischen Geistlichen brüsk abgebrochen hatte, hatte Macrander den Rat seines alten Korbacher Lehrers, jetzigen Hofpredigers in Waldeck, abgelehnt, seinen Verkehr mit der Gräfin aufzugeben; „man habe doch keine spanische Inquisition!“ Entsprechend hatte Macrander bei seiner Vernehmung in Gießen am 13. März erklärt, er wäre nicht gekommen, um der Kommission alle seine Herzensgeheimnisse zu beichten; sie sollten aufhören, wie die Jesuiten, sein Gewissen zu peinigen! Er hatte sich also als störrisch erwiesen. Aber der Nachweis, daß er schlechten Einfluß auf seine Schüler und die Studenten ausgeübt hatte, konnte nicht erbracht werden.

Der Verlauf der Untersuchungen durch die Kommission war nicht dazu angetan, ihr Ansehen, das des Landesherrn und seiner Universität bei der Gießener Bürgerschaft zu stärken. Für die „Ketzerereien“, die die Theologen gehandelt wissen wollten, fehlte das notwendige Verständnis. Daß man außerhalb Gießens sich davon nicht beeindruckt ließ, zeigen, daß Nollius ungestört in Weilburg mit Frau und Kind leben konnte, obwohl sein Glaubensbekenntnis verdächtig war (s. das Nachwort), daß der Hof in Butzbach seine freundschaftlichen Beziehungen zu den Pansophen und Reformierten, aulici der Gräfin Waldeck, nicht aufgab, daß wir auch nichts davon hören, daß der Leibarzt Dr. Heiland gemäßregelt wurde; ja im Jahre 1623 wurde ein Gießener „Ratichianus“, Martin Helwig, der Bruder des 1617 verstorbenen Christoph Helwig, als Hofprediger berufen, bis

¹⁷⁾ Wie Nebelkrä aus Frankenberg, stammte er aus Korbach, beide waldeckisch.

dahin Gräzist und Hebraist der Universität. Endlich wurde der aus Gießen geflüchtete Student, der „Rosenkreuzer“ Hauß, als Hauslehrer in Waldeck angestellt.

Es ist schade, daß Nebelkrä ein „Polterer“ war; daß er wohl als Mensch des Barockzeitalters seine „Opposition“ gegen die Geschäftsführung des Rektors Hunnius, gegen die vom Landgrafen Ludwig V. ernannte Untersuchungskommission, die in die Rechte des Corpus academicum eingriff, gegen die Bevormundung der übrigen Fakultäten durch die Theologen in rüdem, ganz unakademischem Benehmen ausdrückte, brauchte damals seinem Ansehen nicht abträglich gewesen zu sein. Ja, wir könnten ihn, von heute aus rückblickend, als einen Vorgänger jener „Sturm und Dränger“ verstehen, aus deren Anschauungen so manches, was später im Vormärz gegen die fürstliche Reaktion unternommen wurde, sich erklären ließe.

Leider war aber das Privatleben Nebelkräs voll von solchen „Kraftäußerungen“ in seiner Ehe, seinem Verhältnis zu den Verwandten und zur Nachbarschaft. Die Untersuchungskommission hatte diese schwachen Punkte laut Auftrag des Landgrafen gründlich untersucht und darüber diesen „Freiheitshelden“ beinahe zu Fall gebracht.

Inzwischen war das Endurteil in dem Streit der Landgrafen Moritz von Hessen-Kassel und Ludwig V. von Hessen-Darmstadt wegen der Universität Marburg am 22. März 1723 zugunsten Ludwigs V. ergangen. Entsprechend der kaiserlichen Genehmigung der Universität Gießen von 1607 war daher die Rückverlegung der Gießener Universität nach Marburg in greifbare Nähe gerückt. Zunächst hatte aber diese Aussicht anscheinend für die Entscheidung, die der Landgraf in dem anstehenden Gießener Prozeß am 4. Juli 1623 getroffen hatte, keinen Niederschlag gefunden. Die Kommission wurde beauftragt: Das speculum sei zu konfiszieren, möglichst viele Exemplare seien wieder herbeizuschaffen. Der Buchdrucker Kaspar Chemlin sollte durch Prof. Stephani entschädigt werden; Chemlin hatte seine Kosten von 25 Reichstaler von dem anderen Universitätsdrucker Nicolaus Hampel sachverständig bestätigen lassen. Später wurde der Schaden auf 135 Gulden angegeben. Stephani hatte im Jahre 1626 eingewilligt, daß dieser Betrag von dem ihm für seine Gießener Tätigkeit zustehenden, aber noch rückständigen salarium an Chemlin gezahlt würde, doch zeigte eine Eingabe Stephanis an die inzwischen nach Marburg zurückverlegte Universität, daß Chemlin noch immer auf diese Tilgung warten mußte. Mit Verweisen wurden bestraft: Prof. Jungermann, weil er für das speculum die Druckerlaubnis erteilt hatte, ohne sich vorher genau über seinen Inhalt vergewissert zu haben, die Professoren Kitzelius, Bachmann, Breidenbach und Scheibler, weil sie zu dem Kreise Nollius/Homagius gehört und damit diese Schwärmereien gefördert hatten.

Einen Verweis sollte auch die Hausfrau des Stephani wegen ihrer Schmähworte erhalten. Die Dienstmagd Nebelkräs sei einige Tage einzusperren, weil sie der Vorladung zur Vernehmung durch die Kommission nicht gefolgt wäre.

Die Entlassung des M. Josias Macrander wurde angeordnet. Weil die Prof. Nebelkrä und Stephani die Kommission verspottet hatten — s. S. 49/50 u. 53 —, sollten sie auf dem „Oberboden der Kanzlei in zwei verschiedenen Gemachen“ eine Zeitlang „verstricket“ werden. Ein Soldatenkommando, dessen Kosten sie zu tragen hatten, sollte sie bewachen.

Die Kommission nahm am 11. Juli 1623 ihre Tätigkeit wieder auf, um den erteilten Befehl des Landgrafen auszuführen.

Professor Kitzelius, der auch zu bestrafen war, weil er die Kommission verspottet hatte, war verschwunden; viele Rechtfertigungsschreiben von ihm an die Kommission aus der Folgezeit liegen bei den Akten; er war nicht nach Marburg übernommen worden. Die befohlenen Verweise wurden an die Betroffenen erteilt. Nebelkräs Magd wurde zwei Tage lang ins Gefängnis gesperrt. Die Entlassung des M. Josias Macrander wurde ausgesprochen; er hatte sie ohne Widerrede angenommen und den von ihm geforderten Revers, sich in Zukunft jeder Lehrtätigkeit und aller Angriffe zu enthalten, am 12. Juli 1623 unterschrieben. Wir finden ihn später in der Freien Reichsstadt Wetzlar wieder (s. S. 59).

Während Stephani sich den Anordnungen der Kommission scheinbar fügte, in Wirklichkeit versuchte mit allen Mitteln auch während der Haft mit Nebelkrä und den anderen Freunden Verbindung aufzunehmen, diese Verstrickung in Hausarrest umzuwandeln oder durch Kautionsstellung überhaupt freizukommen, lieferte Nebelkrä wieder eine „Schau“. Er wurde, nachdem alles Zureden durch den Universitätsnotar Gagen und durch seinen Nachbar und Kollegen Professor Breidenbach nichts gefruchtet hatte, durch ein Soldatenkommando unter einem „Schaschanten“ mit Gewalt aus seinem Haus geholt, um der Kommission vorgeführt zu werden. Dabei ging es nicht gerade sanft zu; die Soldaten sperren, damit der Herr Professor sie ihnen nicht vor der Nase zuschlug, die Eingänge zu den Zimmern und zum Hause mit ihren Spießern und lieferten ihn endlich vor der Kommission ab. Was müssen dieser Aufzug und der Lärm auf die Kleinstadt Gießen für einen Eindruck gemacht haben! Auf alle Fälle war die Staatsautorität samt die der Kommission, sollten sie durch die Ereignisse geschwächt gewesen sein, wieder bei dem gemeinen Manne hergestellt.

Vor der Kommission setzte Nebelkrä seine Grobschlächtigkeit fort; er drängte sich vor an den Tisch zwischen die Kommissare, stieß allerlei unschöne Geräusche aus und wollte schließlich, als man ihm seine Haft ansagte, fliehen. Vorsorglich hatten aber wieder Soldaten Posten gefaßt, fingen ihn ab und brachten ihn in das Gemach auf dem Oberboden, mußten ihn aber weiter bewachen, damit er nicht durchging. Die Soldaten hatten mit den Arrestanten einen schweren Stand, diese beschwerten sich über die rohe Behandlung, gaben sie ihnen aber Erleichterungen, verlangte die Kommission ihre Bestrafung.

Am 4. August 1623 meldete die Kommission an Landgraf Ludwig V. die Durchführung seines Befehls; sie hob dabei besonders das schlechte Betragen des Nebelkrä hervor und empfahl gegen ihn strenges Durchgrei-

fen, um das Ansehen zu wahren: keine Freilassung auf Grund einer Kaution, Ablehnung jeglicher Haftmilderung, Aufbürdung aller Kosten und schließlich Dienstentlassung. Ähnliche strenge Maßnahmen schlug sie gegen Stephani vor, besonders da dieser auch sein Professorenamt nachlässig ausgeübt habe.

Die Vernehmung der beiden Professoren gingen weiter, um den Theologen Gelegenheit zu bieten, die Beklagten theologisch zu widerlegen. Damit scheint sie diese zermürbt zu haben. Bei Nebelkrä kam noch hinzu, daß man ihm jetzt Fehler aus seiner Rektoratsamtsführung im Jahre 1619 vorhielt. Einsprüche, Bitten um Haftmilderungen wurden abgelehnt.

Inzwischen kamen aber auch Einsprüche gegen die Verfahrensart und Vermittlungsversuche unmittelbar an den Landgrafen. Vor allem wurden der Schwiegervater und Schwager von Stephani Andreas Chaussius und Johann Weißel aus Friedberg eingeschaltet, die gute Beziehungen zum Darmstädter Hof hatten. Ebenso erklärte sich der Schwiegervater Nebelkräs Pistorius in Darmstadt bereit, obwohl er und besonders seine verstorbene Frau von Nebelkrä schwer beleidigt worden waren, durch Fürsprache beim Landgrafen zu helfen. Chaussius und Weiß durften die Verhafteten in Gießen mit Zustimmung der Kommission aufsuchen, um sie zur Einsicht zu bringen. Unter dem 23. 8. teilten sie dem Landgrafen mit, daß Stephani bereit wäre zu deprecieren. Der Revers, mit dem dies geschah, findet sich bei den Gießener Akten. Ein ähnlich lautender Entwurf für Nebelkrä liegt dabei.

Der Erfolg blieb nicht aus. Am 28. August 1623 erging ein landgräfliches Schreiben, Stephani sollte wieder in sein Amt restituiert werden, wenn er in Zukunft alle verdächtige Gemeinschaft meide und die Weigelschen Bücher, die er besitze, in der Universitätsbibliothek abliefern; außerdem solle er sich bei den Theologen entschuldigen. Auch an Nebelkrä muß die gleiche Restitution ergangen sein. Denn am 12. September 1623 erhoben Hunnius, Winckelmann, Mentzer und Feuerborn Einspruch, daß Nebelkrä und Stephani wieder in ihre Rechte eingesetzt worden wären. Auf einem Aktenstück unter dem 17. September vermerkt der landgräfliche Sekretär, daß Dr. Stephani endlich die Aufhebung der Beschränkungen mitgeteilt werden müsse, aus einem Protokoll des Universitätsnotars vom 25. September 1623 ergibt sich, daß der Rektor Hunnius die Wiedereinsetzung des Dr. Stephani in einem Konsistorium bekanntgegeben hatte, daß auch die Theologen damit sich einverstanden erklärt hätten unter der Bedingung, daß Stephani sein „Verbrechen“ erkenne und Abbitte leiste.

Nebelkrä machte auch jetzt Schwierigkeiten, eine ähnliche Mitteilung überhaupt entgegenzunehmen; über die Bemühungen, Nebelkrä diese zu übergeben, spricht ein anderes Protokoll des Universitätsnotars vom 1. Oktober 1623. Von jetzt an lassen die Akten nur noch erkennen, daß die Kommission, deren Zuständigkeit umstritten war, im Laufe des Oktober und November sich bemühte, die beiden Restituierten zur Abbitte bei den Theologen zu bringen; mit immer neuen Ausflüchten, zum Teil

lächerlicher Art („der Schneider hat die Kleider nicht rechtzeitig abgeliefert“), wußten sie sich dieser Verpflichtung zu entziehen. Auch Kaspar Chemlin wartete auf seine Entschädigung, nicht weil Stephani nicht zahlen wollte, sondern wegen der schlechten Kassenlage der Universität.

Was den Landgrafen veranlaßt hatte, diesen mit so großem Aufsehen begonnenen Prozeß schließlich im Sande verlaufen zu lassen, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Vermutlich war es die bevorstehende Rückverlegung der Universität nach Marburg. Der Landgraf Ludwig V. wollte gewiß nicht diesen Neuanfang dort mit den alten Streitereien belasten. Außerdem umging er auf diese Weise jede Art von Einsprüchen gegen die Rechtmäßigkeit dieses außerhalb des Corpus academicum durchgeführten Verfahrens und den daraus gezogenen Folgerungen. Schließlich konnte er, nachdem er durch sein Eingreifen seine und seiner Behörden Ansehen in aller Augen gefestigt hatte, nun als gütiger Landesvater Gnade vor Recht ergehen lassen und damit besänftigend auch im „Ausland“ wirken. Eigentlich war nur Macrander der Leidtragende; aber sein kampfloses Sichfügen erweckt den Eindruck, daß er irgendwie sich gesichert fühlte. Zusammenfassend ist festzustellen: von einem „Inquisitionsprozeß“ im wahren Wortsinn kann nicht gesprochen werden, da alle die damit verknüpften Begleiterscheinungen fehlten. Dafür war es ein Sturm im Wasserglas!

Nachwort

Interessant ist das Schicksal der einzelnen am Prozeß beteiligten Professoren, besonders soweit sie nicht nach Marburg übernommen wurden.

Am 13. August 1625 starb in Gießen Dr. Johannes Winkelmann, Professor primarius der Theologie an den Universitäten Marburg und Gießen, Superintendent des Oberfürstentums Hessen und Pfarrer in Gießen. Sein Epitaph bildet eine Zierde der Kapelle auf dem „Alten Friedhof“ in Gießen. (Nach der Grabaufschrift.)

Professor der Medizin und Botanik Dr. Ludwig Jungermann, für 1624 erwählter Rektor der Universität Gießen, siedelte an die Universität Altorf um, hat dort ebenfalls sich mit der Einrichtung eines Botanischen Gartens ein bleibendes Denkmal errichtet. Er wirkte dort noch 30 Jahre (nach Jöcher und Strieder).

Der Medizinprofessor Dr. Samuel Stephani schied aus der Universitätskarriere aus und war ab 1625 Gräflicher Leibmedicus in Hanau (Strieder). Der Professor primarius der juristischen Fakultät Dr. Heinrich Nebelkrä scheint ebenfalls aus dem akademischen Dienst mit der Verlegung der Universität nach Marburg ausgeschieden zu sein. Strieder begrenzt seine Professorentätigkeit mit dem Jahre 1624, Jöcher gibt an, daß er am 12. Mai 1635 in Wetzlar gestorben ist. Hat er, wie sein Landsmann Macrander, in der Freien Reichsstadt Freunde gehabt?

Über das Schicksal des Nollius und des Macrander berichtet das Schreiben des Hermann Schipperus aus Weilburg, das leider ohne Datum bei den Gießener Akten ist. Da durch seinen Inhalt die bisherigen biographi-

schen Angaben über Dr. Nollius (Allg. Deutsche Biographie B. 5: er sei als Pastor in Darmstadt gestorben) berichtigt werden, geben wir die Übersetzung des als Anlage beigefügten Originals. Das Schreiben trägt in der linken oberen Ecke den Kanzlistenvermerk „von des Nollii, der das speculum Nollianum geschrieben hat, Tod“. Unten links ist als Adressat „An D. Balthasar Mentzer“ von der Hand Schippers genannt. Aus dem Inhalt ergibt sich, daß damit nur Mentzer I. gemeint sein kann. Da aber dieser am 6. Januar 1627 in Marburg gestorben ist, kann der Brief eigentlich nur vor seinem Ableben, also im Jahre 1626 geschrieben sein. Nollius wäre dann Anfang 1626 in Weilburg gestorben; das stimmt einigermaßen mit der Bemerkung, daß sich Nollius etwa 4 Jahre in Weilburg aufgehalten hätte. Kurz vorher, Ende 1625, erfolgte der Tod Macranders in Wetzlar.

Wir lassen jetzt die Übertragung des Schreibens folgen (Abb. 3, S. 222):

„Gruß p. p. zuvor! Undankbar wäre ich allerdings, verehrungswürdiger und hochberühmter Herr Dr. Lehrer und Förderer und dauernd hochzuachtender, wenn ich ohne . . . unverständlich . . . wegginge, zumal mir Stoff zum Schreiben über Dr. Heinrich Nollius, meinen einstigen Schwager reichlich sich einstellt. Der hat, nachdem er schließlich zwei Tage lang ans Haus gefesselt war, in Weilburg in meinem Hause am 27. Januar seinen letzten Tag beschlossen. Über die Todesart einiges zu berichten, ist am Platze. Jener arme Mensch hat während seines 4jährigen Aufenthaltes, wenn ich mich nicht irre, in Weilburg das Heilige Abendmahl nicht genommen, und es konnte mir nicht sicher feststehen, welchen Bekenntnisses er sei. Bald . . . stand er auf Seiten des päpstlichen, bald bekannte er eine fremdartige Lehre. Als er im Todeskampf lag und er von mir gefragt worden war, ob er seinen Feinden verzeihen wolle, mit Namen besonders Johannes Casimir Stephani, unserem Schwager, mit dem er einige Jahre hindurch Streitigkeiten gehabt hatte, schüttelte er den Kopf, endlich als ich ihm eindringlich zuredete und ihn heftiger bedrängte mit der Versöhnung, antwortete er mit verlöschender und schwacher Stimme: wenn er darum gebeten habe. Dies waren seine letzten Worte. Er konnte von mir nicht dazu gebracht werden, das Abendmahl zu nehmen, so daß er ersichtlich in Sünden starb. — Daher kam es, daß ich nur schwer ein ehrliches Begräbnis vom (Kirchen-)Amt erlangen konnte. Die Leichenrede hielt am folgenden Samstag Herr Philipp Adam Bentler, erwähnte aber nicht des Verstorbenen Person. Das war das Ende des Nollius, unseres Gegners, der die Apologie gegen die Marburger Theologen ausgedacht und verfaßt und so sehr sich aufgespielt und geprahlt hat; weil er aber jetzt tot liegt, stürzen auch seine Drohungen in sich zusammen. Es tut mir leid um die Witwe, eine hochanständige Frau, und sein Kind: eine so große Schuldenlast hat er aufgehäuft, daß keine Erbmasse da ist und sie die Gläubiger nicht befriedigen können.

Am Tage vor dem Tage, an dem Nollius gestorben ist, schrieb an Nollius Doctor Moltherius, Stadtphysicus von Wetzlar, wodurch er ihm den Tod auch des Macrander anzeigte. Beispiele sind dies tragischer Art, die uns Lebende mahnen können und müssen, daß es Gott gibt und daß sein Ge-

richt gerecht ist. Soviel über Dr. Nollius, über den wir anwenden dürfen jenen alten Spruch: Wie das Gebirg' auch kreißt, es kommt nur 'ne schnur-
rige Maus 'raus! (Horaz, Ars poetica 139)

An D. Balthasar
Mentzerus

gez. Hermannus
Schipperus

Literaturverzeichnis

- Archiv = Archiv der Großherzoglichen Universitätsbibliothek zu Gießen, Homagii, Nollii et consort. 1623; 11 Faszikel.
- Bernbeck = Bernbeck, Gerhard, Schrifttum und Wirkung Valentin Weigels; Preisschrift für die Gießener Theologische Fakultät, 1930.
- Demandt = Demandt, Karl N., Geschichte des Landes Hessen, Kassel/Basel 1959.
- Dieffenbach = Dieffenbach, Ferdinand, Das Großherzogtum Hessen in Vergangenheit und Gegenwart, Darmstadt 1877.
- Festschrift = Die Universität 1607—1907; Festschrift zur Jahrhundertfeier, herausgegeben von der Universität Gießen, 1907, B. I und II.
- Glöckner = Gießen 1248—1948, Siebenhundert Jahre Gießen in Wort und Bild, herausgegeben von Karl Glöckner.
- Hartlaub, G. F. Der Stein der Weisen. Wesen und Bildwelt der Alchemie; München 1959.
- Hochhuth = in Zeitschrift für historische Theologie, herausgegeben von Dr. theol. Christian Wilhelm Niedner, Jahrgang 1862.
- Jöcher = Jöcher, Christian Gottlieb, Allgem. Gelehrten-Lexicon, Neudruck Hildesheim 1961.
- Krüger = Krüger, G. (Theologieprofessor in Gießen), Die Rosenkreuzer, Ein Rückblick . . . Berlin 1932.
- Messer = Messer, August, Geschichte des Landgraf-Ludwigs-Gymnasiums zu Gießen, Beilage zum Jahresbericht des Großherz. Landgraf-Ludwigs-Gymnasiums, Ostern 1908, Progr. No 830.
- Peuckert = Peuckert, Will-Erich, Die Rosenkreutzer, zur Geschichte der Reformation, Jena 1928.
- Strieder = Strieder, Friedrich Wilhelm, Grundlagen zu einer Hess. Gelehrten- und Schriftsteller-Geschichte seit der Reformation bis auf die gegenwärtige Zeit, Cassel 1806.
- Walbrach-Gent = Walbrach-Gent, Herta, Streifzüge durch die Geschichte des Pädagogs zu Gießen, in „350 Jahre Landgraf-Ludwigs-Gymnasium“. Festschrift der Epistula, herausgegeben von der Vereinigung ehemaliger Schüler und Freunde des Landgraf-Ludwigs-Gymnasiums, Gießen 1955.
- Wulf = Wulf, Adolf, Geheimbünde in alter und neuer Zeit, Quellen zum Ursprung der Freimaurerei, B. I und II, Villingen 1959/60.

1.
 Parergi philosophici
 Speculum,
 in quo
 Ars & difficultas Conficiendi
 lapidum philosophorum toti orbi
 Consideranda exhibentur, phi-
 losophici adumbrantur &
 tamen dilucida Doctri-
 nae filii explican-
 tur ab
 HENRICO NOLLIO
 Editionis permittit De
 cano facultatis Medicæ p[ro]f[essor]
 Joann. v[er]o p. 36. Ludov. Hungar. M. D.
 Εως το φως ἔχετε, ἀνθρώποι, εἰς
 φως, ἵνα γὰρ φως γίνηται.
 Anno,
 1. 2. 3.

Abb. 1

Kopie der Titelseite des „Parergi philosophici speculum etc.“ von Henricus Nollus, 1623; handschriftliches Exemplar in den Akten des Gießener Universitätsarchivs.

20 Ob Frates L. C. sein, wilsen Er nicht, als Er rechtlich von
 Ihren gehört, hatte Er etwas glaubet, das sie sagen,
 wilsen Er aber bisfaren ihm nachdreich gefasent, hatte
 21 was pro Chimera gefalten. Inmassen dann die meisten
 scripta, wilsen sub eorum nomine herauß kommen,
 süpposititia sein sollen, wilsen von lüfigen Köpfen,
 wilsen nicht viel züfügen, die welt damit zü kloppen,
 wilsen die bafu gebraucht worden seien. Einj Ihm sonst
 von Ihren zügen, leben, lafe, handel wilsen wandel
 nicht berümpft. Was aber des Fructoris gedanc
 den fixen seien, staltete das dahin, wilsen stüme ihm
 22 Indaten freij, davon zü falten, was Er selbst wolte.
 21

Abb. 2

Auszug aus dem Originalprotokoll über die Vernehmung des Prof. Samuel Stephani vom Februar 1623, die Rosencreutzer betreffend.

S. P. P.

Dr. Nollus
 vixit regis spectabilis
 Nollianus
 1771
 1771

Inscriptus esse Admodum Reverende & gratissime viri D.
 Praeceptoris & promotor perpetuae officinae Celestis, si sine ex-
 ceptione Darmstadtensis V. R. D. Insulubata abieci, praesertim cum mihi
 materiam scribendi de Doctore Henrico Nollis affine meo olim
 ample occurrat. Et per biduum Salis lecto affinis Weillurgi in
 adibus nostris 27 Januarii ultimam diem clausit. De morbo genere
 placet quidem attingere. Misere ille homo per quatuor in fultor
 annos, dum Comatus in Weillurgi Cura sacra non explevit,
 nec nobis certo constare potuit, cuius esse Confessionis. Modis n.
 à papistria pariter stetit, max aliena professus et doctrina.
 Ut igitur vixit, ita vitam finit. Cum in agone constitutus
 à me quositus essem, nunc ignoscere velis adversarij Suis, nomi-
 netenus vero Johanni Casimiro Stephani affini nostro, cum quo
 litigia nra per aliquot annos, capite tenuit, tandem cum
 Insulubra & Urgerem Vesementius reconciliatione, respondit
 quam quæ voce cepit & debili: Si petierit. que verba ipsi fu-
 erant Ultime, nec à me eò adduci potuit, ut sacra Uteret cur
 quia potius visus fuit in peccatis mori, Hinc factum est, ut
 difficulter à ministerio honestum sepulture Impetrare val-
 erimus. Coniuncte sequenti die Sabbati functio habita. Dr.
 Philippus Adamus Bentlerus, qui defunctae personae mentione
 non fecit. Hic fuit cepit Nollianus, adversarij nostri, qui mo-
 ditatus est & concipit Apologia Contra Theologos Marburgen-
 ses, atq; adeo multa nobis & minatus e, qui verò is facer
 jaceat et ipse us minae. Misere me videtur, maxime bonestifi-
 ma ut & Sobolis. Tantum enim ut alienum contempnitur media
 in appareat, & satisfacere possim creditoribus. pridie exortit,
 quo obijt, literas ad Hiltum scriptis Doctra Moltperus physicus
 Civitatis Weillurgi usis, quibus ipsi significavit obitum suum
 Marandei. Exemplum hoc sicut tenet, qd admonere nos vivor
 possim & debem, Deum esse justum, & iudicium eius esse justum.
 Tantum de Doctore Nollis, de quo usurpare licet, illud veteri
 partuaribus montes, nescit & dicitur mus.

M. Hermannus
 Schipperus

In D. Balthasar
 Mentzer

Abb. 3

Kopie des Originalbriefes von M. Hermann Schipper von Weillburg über den Tod des Dr. Nollius.